

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.03.2020

Geschäftszahl

Ro 2019/02/0007

Rechtssatz

Im Rahmen der Rechtmäßigkeitskontrolle einer auf § 37 Abs. 1 FM-GwG 2017 gestützten Veröffentlichung hat das VwG in seinem Erkenntnis zu begründen, ob die Verlautbarung zum Kreis der nach der genannten Vorschrift zu veröffentlichenden Daten zählt und insbesondere, weshalb die Veröffentlichung verhältnismäßig ist (vgl. VwGH 27.6.2019, Ra 2019/02/0017).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2020:RO2019020007.J04